

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
„National and Transnational Studies:
Literature, Culture, Language“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.05.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ wählt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars oder einem akademischen Mitarbeiter/ einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Der Fachbereichsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. ⁴Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung von der Kommission bestellt. ⁵Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. ⁷Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommissi-

on unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Philologie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Theologie, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Kunstgeschichte oder Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung sind zudem ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen. ²Diese werden bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesen durch das Cambridge Proficiency Exam (CPE) oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. ³Die Äquivalenz stellt die Auswahlkommission fest.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung muss für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten bis 31.05., für Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Anschreiben
 2. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation
 3. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2

5. Tabellarischer Lebenslauf
 6. Beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (Transcript of Records)
 7. Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl (Letter of Intent). Das Schreiben muss einen Umfang von etwa 2000 Wörtern haben und die Bewerbungsmotivation der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Hintergrund der bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte sowie Perspektiven auf die eigene Zukunft in Studium und Beruf formulieren.
 8. Ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Ist der Studiengang zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gem. § 3 Abs. 1 ausgewiesene Note wird mit 31% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,31 multipliziert.
 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunktes „National and Transnational Studies“ wird mit 9% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Abs. 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor

0,09 multipliziert.

3. Der Letter of Intent wird mit 30% gewichtet. Dazu wird er nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Zusätzliche Qualifikationen (Auslandsaufenthalte, Praktika, Berufserfahrungen, extracurriculare Aktivitäten, Fremdsprachen) werden in ihrer Gesamtheit mit 30% gewichtet. Dazu werden diese nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit einem Gesamtpunktwert von 0 bis 40 Punkten versehen. Die Punktzahl wird dann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe von Punkten nach Abs. 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Im Fall der Ranggleichheit entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (4) ¹Bis zu 2% der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum „Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes bekannt gibt. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf

der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden und nennt ggf. den Platz auf der Rangliste sowie der Zahl der insgesamt vergebenen Studienplätze. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2011“ (AB Uni 2011/19, S. 1308 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 15.04.2013.

Münster, den 07.05.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.05.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles